

Stellungnahme in der Online-Konsultation der Länder zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

Verfasser: Univ.-Prof. Dr. Leonhard Dobusch, Mitglied des Fernsehrats

Kontakt: Universität Innsbruck – Institut für Organisation und Lernen, Universitätsstr. 15, 6020 Innsbruck, Österreich

Innsbruck, 05. Juli 2017

Vorbemerkung

Zusätzlich zur Stellungnahme des ZDF-Fernsehates vom 05.07.2017, der ich mich im Wesentlichen anschließe, möchte ich in meiner Stellungnahme als für den Bereich „Internet“ in den Fernsehrat entsandtes Mitglied noch einige weitergehende Anregungen zum Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beisteuern.

Regelungen zur Verweildauer

Zumindest im Bereich von Eigen- und Auftragsproduktionen sollte eine völlige Flexibilisierung von Verweildauern ermöglicht werden. Dies dient letztlich auch der Legitimität eines beitragsfinanzierten Angebots im digitalen Zeitalter. Jedenfalls fallen sollten Verweildauerverpflichtungen für Eigenproduktionen ohne Fremdmaterial.

Verpflichtung zum Aufbau eines digital-offenen Langzeitarchivs

Für bestimmte, zeitgeschichtlich relevante (Nachrichten-)Inhalte sollte die Einführung einer Langzeitarchivierungspflicht samt digitale-offenem Zugang angedacht werden, sofern dies auf Basis von rechtlichen Vereinbarungen (z. B. eingebundenes Fremdmaterial) möglich ist. Für die zukünftige Erstellung bzw. Beauftragung

entsprechender Inhalte sind Fragen der öffentlichen Langzeitarchivierung nach Möglichkeit bei der Rechtklärung zu berücksichtigen.

Ermöglichung und Förderung offener Lizenzierung von öffentlich-rechtlichen Inhalten

Während öffentlich-rechtliche Inhalte vermehrt auf kommerziellen Drittplattformen (z.B. YouTube, Facebook) verfügbar gemacht werden, werden bislang keine öffentlich-rechtlichen Inhalte für gemeinnützige und offene Drittplattformen wie Wikipedia zur Verfügung gestellt. Zumindest im Bereich von Eigenproduktionen ohne Fremdmaterial und ohne GEMA-Musik sollte eine Bereitstellung unter freien Lizenzen ermöglicht bzw. explizit angeregt werden, was in der Konsequenz eine Nutzung im Kontext von offenen Lehr- und Lernunterlagen (Open Educational Resources, OER) und freien Online-Enzyklopädien (z. B. Wikipedia) erlaubt. Auf diese Weise wird eine möglichst breite und rechtssichere Weiternutzung öffentlich-rechtlicher Angebote durch Beitragszahlende sowie in gemeinnützigen Plattform(kontext)en ermöglicht.

Offene Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkdatenbeständen

Im Bereich öffentlicher Verwaltungen und Betriebe ist eine Bereitstellung von Datenbeständen in offenen Formaten, unter offenen Lizenzen und über offene Schnittstellen („Open Data“) mittlerweile mehr und mehr eine Selbstverständlichkeit. Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fehlt es bislang an entsprechenden Angeboten. Deshalb sollte eine diesbezügliche Bereitstellungspflicht von telemedienbezogenen Datenbeständen unter offenen Lizenzen und in offenen Formaten sowie Dokumentation via offener Schnittstellen im Rahmen des Telemedienauftrags angedacht werden.

Ermöglichung von presseähnlichen Angeboten

Solange ein Werbeverbot im Bereich von Telemedienangeboten besteht, sollte es keine

Einschränkung für presseähnliche Angebote im Internet geben. Wie Beispiele in anderen Ländern wie Österreich belegen, ist ein vielfältigeres und qualitativvolles Angebot die Folge von öffentlich-rechtlichen presseähnlichen Angeboten, ohne dass dadurch das Bestehen privater Angebote gefährdet würde.

Ermöglichung grenzüberschreitender Nutzung für Beitragszahlende

Unterstützt durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Login-Optionen) soll die Nutzung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Angebote für beitragszahlende Haushalte auch außerhalb des Bundesgebiets (z.B. im Urlaub oder auf Geschäftsreisen) uneingeschränkt möglich sein.

Darüberhinaus sollte in Bereichen ohne regionalisierten Verwertungsketten verstärkt eine grenzüberschreitend-digitale Zugänglichkeit öffentlich-rechtlicher Inhalte angestrebt werden.